

Karl Grunder Verein

Statuten "Karl Grunder Verein"

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Karl Grunder Verein " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Arni. Der Verein bezweckt u.a.:

- Erhalten und fördern der Vermächtnisse vom Mundartdichter Karl Grunder, die in Form von Büchern, Theaterstücken und Liedkompositionen vorliegen.
- Erhalten der Gedenkstätte auf der Hammegg.
- Fördern der Beziehung von Stadt und Land im Sinne von Karl Grunder mit geeigneten Anlässen.
- Bereitschaft mit anderen, fachlich gleich gelagerten Gemeinschaften zu kooperieren.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, sowie von Vereinen, Gemeinden, Verbänden und Gesellschaften erworben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Eintritts- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- 1 / 3 - Statuten: Gründung vom 30.06.2010

3. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Spezialkommissionen (z.B. Literatur, Musik, Denkmal)

Art. 4

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Traktandenliste einberufen.

Dasselbe gilt für ausserordentliche Hauptversammlungen, welche in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und so oft es die Geschäfte und Interessen des Vereins erfordern, einzuberufen sind.

Art. 5

An der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitgliedern
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung des Jahres-Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Tätigkeitsprogramm
- g) Bericht über den Mitgliederbestand und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vereinspräsident/in
- b) Sekretär/in
- c) Finanzchef/in
- d) höchstens 4 Beisitzer/innen

Art. 7

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretung. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand bestimmt Spezialkommissionen und deren Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Es wird von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll erstellt.

Art.8

Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in, der/die Sekretär/in und der/die Finanzchef/in kollektiv zu zweien.

-2/3-

4. Finanzielles

Art. 9

Der Verein beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- a) Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträge von Gemeinden
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Veranstaltungen usw.

Art. 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag wird anlässlich der Einladung zur Hauptversammlung eingefordert.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und arbeiten ehrenamtlich.

Für allfällige Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Vereins; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (gem. Art. 75a ZGB).

Art. 11

Fusion oder Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

5. Schlussbestimmungen

Art. 12

Soweit diese Statuten keine speziellen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften von Art. 60ff ZGB.

Art. 13

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2010 genehmigt.

Arni, 30. Juni 2010

Karl Grunder Verein

Vereinspräsident:

H. Bracher

Sekretärin:

U. Feee

-3/3-